

II. Milch.

Die Milch der Tiere darf, solange diese der Serumlieferung noch dienen, weder zur menschlichen Nahrung verwendet, noch aus den Serumanstalten entfernt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen unter I und II beziehen sich nicht auf Kinder, welche zur Gewinnung von Kuhpockenlymphe gedient haben.

Dresden, den 2. Juni 1917.

Ministerium des Innern.
Graf Bisshum v. Eckstädt.

Dieße.

Nr. 36. Bekanntmachung,

die Einberufung einer außerordentlichen Landesynode der evangelisch-lutherischen Kirche betreffend;

vom 14. Juni 1917.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben beschlossen, für
den 9. Juli dieses Jahres

eine außerordentliche Landesynode der evangelisch-lutherischen Kirche im Königreiche Sachsen einzuberufen, der als Beratungsgegenstand die anderweite Festsetzung des Zeitpunktes für den Zusammentritt der nächsten ordentlichen Landesynode unterbreitet werden soll.

An die Mitglieder der Landesynode ergehen besondere Einladungen aus dem Evangelisch-lutherischen Landesconsistorium.

Dresden, den 14. Juni 1917.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

Dr. Beck. Graf Bisshum v. Eckstädt.

Knüpfel.

